

Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden: Stellt die VDI/GVSS 6202 ein versicherungstechnisches Risiko dar?

Schlüsselwörter

Asbest, bauchemische Asbestprodukte, VDI/GVSS 6202, verbundene Wohngebäudeversicherung, Änderungsrisiko

Abstract

Die Herstellung und Verwendung von Asbesten ist in Deutschland seit 1993 verboten. Ein Großteil der fest gebundenen Asbestprodukte ist auch heutzutage noch in alten Gebäuden verbaut. Die personen- und objektbezogenen Schutzmaßnahmen bei der Asbestsanierung können in Abhängigkeit des Typus der Bindung der Asbestfasern (fest oder schwach gebunden) mit hohem finanziellem Aufwand verbunden sein. In den 1960ern und 1970ern war es gängige Praxis, Asbestfasern in Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber beizumengen. Das Wissen über diesen Anwendungsbereich für Asbest ist nicht neu, jedoch erfährt das Problem der Erkundung, Bewertung und Sanierung dieser bauchemischen Asbestprodukte eine Konkretisierung durch die geplante Überarbeitung zur VDI/GVSS 6202.

Die VDI-Richtlinie wird ihre rechtliche Wirkung auf die verbundene Wohngebäudeversicherung entfalten. Die Sanierungskosten für Brand- und Wasserschäden werden hierdurch für den versicherten Gebäudebestand mit Bezugsfertigkeit vor 1993/1994 steigen. Die Größe des versicherungstechnischen Gesamtschadens ist nicht quantifizierbar – ein bedeutsames Ruinrisiko besteht indes nicht. Der resultierende Anstieg des Gesamtschadens in der verbundenen Wohngebäudeversicherung wird trendmäßig verlaufen. Die Berücksichtigung dieses Kostenanstiegs erfolgt über die sukzessive Anpassung der Nettoprämie, welche jährlich erhöht/gesenkt werden kann.

In dieser Arbeit werden die wichtigsten Änderungen zur VDI/GVSS 6202 zusammengefasst und in einen Gesamtkontext gestellt. Die mögliche Erhöhung des versicherungstechnischen Gesamtschadens durch die Anwendung der VDI/GVSS 6202 wird anhand von zwei Fallbeispielen aus dem Praxisfeld analysiert.